Bitte wählen Sie die zuständige Behörde		
(BH, Magistrat, Landesregierung)		



Naturschutzbehördliches Verfahre Antrag/Anzeige	Ar	der Behörde auszufüllen: nsuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung nzeige einer Maßnahme gemäß § 26 NSchG nzeige einer Maßnahme gemäß § 3 Abs 2a NSchG ereinfachtes Verfahren gemäß § 49 NSchG Bagatellverfahren (Abs 1 Z 1) sonstiges vereinfachtes Verfahren (Abs 1 Z 2) Huckepackverfahren (Abs 1 Z 3)
Antragsteller/Antragstellerin	Fallf	
Familienname, Akad. Grad		Vorname(n)
Adresse		Telefonnummer
		E-Mail
Ev. Bevollmächtigte(r)		
Familienname, Akad. Grad		Vorname(n)
Adresse		Telefonnummer
		E-Mail
Falls Grundeigentümer/in (Verfügungsberechtigte/r) von Antrag (Unterschrift) zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens	gsteller verso	I chieden: Name, Anschrift sowie Zustimmung
Nähere Bezeichnung der Maßnahmen und zutreffendenfalls Ang	gabe des Schu	utzgebietes
Nähere Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Nr., KG, Gen Art der Kulturgattung	meinde), Art d	er Widmung gem. Flächenwidmungsplan,
Angaben über nach anderen Vorschriften erteilte Bewilligungen	oder eingel	eitete Verfahren
Hinweise zu Landschaftselementen im Rahmen von EU-Förderprog	_	
	grannilon (2.D.	
Beilagen siehe Beiblatt		
Die Beilagen 1 bis 4 (Projektunterlagen) sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.	Die Anträge sowie die Beilagen sind gebührenpflichtig. Ich erkläre, dass die Angaben richtig und vollständig sind.	
	Jnterschrift	

Technische Beschreibung des Vorhabens
 Übersichtsplan im Katastermaßstab
 Lageplan
 Ansichtspläne und Detailpläne (bei Bauten oder technisch aufwändigeren Vorhaben)
 Bei Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht: Angaben über das Vorliegen einer Einzelbewilligung gemäß § 46 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, wenn diese erforderlich ist
 Bei Campingplätzen: die Widmung "Campingplätze"
 Bei Tennisplätzen mit über 2.000 m² Fläche; Fußballplätzen mit über 2.000 m² Fläche; Golfplätzen; Sommerrodelbahnen; Anlagen für den Motorsport: die Widmung "Gebiete für Sportanlagen"
 Bei Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche: die Widmung "Schipisten" oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe "Schianlagen"
 Bei Lagerplätzen mit über 1.000 m² Fläche in der freien Landschaft: die Widmung "Lagerplätze"

☐ Bei dauerhaft genutzten Parkplätzen mit über 2.000 m² Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder

7. 

Genaue Bezeichnung und Nachweis eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses, wenn ein solches geltend

Landesstraße sind, in der freien Landschaft: die Widmung "Verkehrsfläche"

X Zutreffendes bitte ankreuzen

gemacht wird 8. □ Sonstige Beilagen

## **Zur Information:**

Beilagen

- 1. Geschützte Gebiete und Objekte sind insb. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete bzw. Europaschutzgebiete; weiters folgende geschützte Lebensräume: Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder sowie sonstige Begleitgehölze an Gewässern; Fließgewässer einschließlich gestauter Bereiche und Hochwasserabflussgebiete; Tümpel mit mind. 20 m² Fläche; alpines Ödland einschließlich Gletscher und Umfeld; Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte mit jeweils mehr als 2.000 m² Fläche.
- 2. Unter die Bewilligungspflicht des§ 25 NSchG fallen insbesondere: die Gewinnung von Bodenschätzen; die Errichtung/ wesentliche Änderung von Camping- und Golfplätzen, von Sport-, Lager-, Ablagerungs-, Abstell- und Parkplätzen, die Anlage/wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen sowie alle geländeverändernden Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m²; die Errichtung/wesentliche Änderung von Flugplätzen, Materialseilbahnen und Aufstiegshilfen; die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung; die Errichtung/wesentliche Änderung von Motorsport- und Beschneiungsanlagen sowie unter bestimmten Voraussetzungen das Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien.
- 3. Anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß§ 26 NSchG sind: die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen; die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken; alle nicht unter§ 25 fallenden geländeverändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion; die Errichtung/erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen soweit sie nicht von der Regelung des§ 10 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes erfasst sind oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen sowie der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.
- 4. Unter das Bagatellverfahren gemäß § 49 (1) Z 1 NSchG fallen: Maßnahmen einfacher Art außerhalb von NSG und ESG, für die keine aufwändigen Projekt- unterlagen notwendig sind. Dazu sind der Behörde jedenfalls eine Beschreibung des Vorhabens, Name und Anschrift des Betreibers und des Grundeigentümers, gegebenenfalls dessen schriftliche Zustimmung, sowie eine Bezeichnung der vom Vorhaben berührten Grundstücke mitzuteilen.
- 5. Flächige und punktförmige Landschaftselemente dürfen unter bestimmten Voraussetzungen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme und unabhängig vom gegenständlichen naturschutzbehördlichen Verfahren schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. GLÖZ-Landschaftselemente (Naturdenkmale, Gräben und Uferrandstreifen (ab 50 m² Breite und 20 m Länge), Teiche und Tümpel (100 1.000 m²) und Steinriegel und Steinhage (100 1.000 m²)) dürfen ausnahmslos nicht beseitigt werden. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. Für GLÖZ-Landschaftselemente besteht keine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Veränderung der Lage, Größe oder Struktur.

Für nähere Informationen stehen Ihnen Bezirkshauptmannschaft, Magistrat Salzburg sowie das Amt der Salzburger Landesregierung gerne zur Verfügung.

Vor Rechtskraft der naturschutzbehördlichen Bewilligung (= Ablauf von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides oder Rechtsmittelverzicht) darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auch das Vorliegen einer anderen behördlichen Berechtigung kann diese Bewilligung nicht ersetzen.